



Hans im Glück Verlags-GmbH
Herrn Moritz Brunnhofer
Birnauer Str. 15
80809 MÜNCHEN

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift der Zuwendenden / des Zuwendenden: siehe Adresse oben

5.000,00 €

*****fünf-null-null-null*****

am 18.12.2020

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: / ja nein

Wir sind wegen der Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin Steuer-Nummer. 27/678/55747, vom 01.07.2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung für mildtätige Zwecke und folgendem gemeinnützigem Zweck: Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer verwendet wird.

Berlin, den 11.01.21

Christa Stolle, Bundesgeschäftsführerin

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBII S. 884).

Vom Finanzamt für Körperschaften I Berlin ist mit Datum vom 05.11.2012 der Nachweis durch maschinell erstellte Spendenbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift genehmigt worden.

1000 Dank für die
Spende!




eine Stimme für geflüchtete Frauen